

Ausführungsgrundsätze

(Stand Mai 2017)

Die nachfolgenden Grundsätze der Auftragsausführung (im Folgenden „Grundsätze“ genannt) legen fest, wie die 7orca Asset Management AG bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen die Ausführung eines Auftrages gleichbleibend im besten Interesse des Investmentvermögens oder des Anlegers gewährleistet. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit dem Kunden bestehen, werden wir einen Kauf- oder Verkaufsauftrag von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten über einen Ausführungsplatz gemäß den folgenden Bestimmungen ausführen. Wenn ein Kunde die 7orca Asset Management AG zur Ausführung seines Auftrages oder zu Teilaspekten der Auftragsausführung Anweisungen erteilt, entbindet er die 7orca Asset Management AG insoweit von ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung und zur Umsetzung der in diesen Grundsätzen der Auftragsausführung enthaltenen Vorgaben:

Anwendungsbereich

Unser Haus verfügt über Verfahren und Maßnahmen, die für Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung der Interessen des jeweiligen Anlegers sorgen. Die Grundsätze gelten für die Ausführung von Handelsgeschäften in Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten durch unser Haus im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung, die wir für unsere Kunden erbringen.

Regelung der Ausführung

Handelsgeschäfte können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. Dabei nutzen wir verschiedene Intermediäre, die wir sorgfältig auswählen und an die wir Handelsaufträge zur Ausführung weiterleiten bzw. bei denen wir Handelsgeschäfte platzieren.

Aufträge über Aktien und börsengehandelte Derivate platzieren wir regelmäßig über elektronische Handelssysteme bei Intermediären an geregelten Märkten, multilateralen Handelssystemen oder systematischen Internalisierern.

Nicht börsengehandelte Derivate wickeln wir auf Basis standardisierter Rahmenverträge in Vertretung des Anlegers oder auch eines Prime Brokers direkt mit dem jeweiligen Kontrahenten ab. Dabei nutzen wir nach Möglichkeit ebenfalls elektronische Handelssysteme bei multilateralen Handelssystemen.

Aufträge über Renten werden ebenfalls grundsätzlich über Intermediäre außerbörslich zur Ausführung erteilt. In der Regel handelt es sich um Festpreisgeschäfte, die über elektronische Handelssysteme ausgeführt werden.

Investmentanteile werden über die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften oder die jeweiligen Verwahrstellen bezogen bzw. abgegeben. In Ausnahmefällen kann auch der Weg über die Börse beschritten werden. Exchange Traded Funds (ETFs) werden im Normalfall unter Nutzung eines Brokers über eine Börse gehandelt.

Unter Beachtung der Ziele, der Anlagepolitik und der spezifischen Risiken des jeweiligen Investmentvermögens, der besonderen Merkmale des Auftrages und der Finanzinstrumente sowie besonderer Merkmale der Ausführungsplätze berücksichtigt unser Haus bei der Auswahl konkreter Handelswege und -partner der nachfolgend dargestellten Produkte die im Folgenden aufgeführten Faktoren. Die Gewichtung des jeweiligen Faktors ergibt sich grundsätzlich aus der unten genannten Reihenfolge, wobei an erster Stelle stehende Faktoren am höchsten gewichtet werden.

1. Für den Handel mit Aktien, Investmentvermögen und Exchange Traded Funds (ETF) oder verbrieften, standardisierten Derivaten (Optionsscheine, Zertifikate) sowie den Handel mit Rentenwerten (Anleihen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente) sind folgende Faktoren maßgebend:

Kurs oder Preis; Kosten der Transaktion; Merkmale des Instrumentes, der Order und die Marktgegebenheiten; Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und –wahrscheinlichkeit; Marktzugang und Bereitstellung von Liquidität; Abwicklungsqualität/Settlement

2. Für den Handel mit nicht verbrieften, standardisierten Derivaten (Optionen, Future und OTC-Derivate) und die Wertpapierleihe sind folgende Faktoren maßgebend:

Kurs oder Preis; Kosten der Transaktion; Merkmale des Instrumentes, der Order und die Marktgegebenheiten; Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit; Marktzugang und Bereitstellung von Liquidität; Fähigkeit des Kontrahenten, die Produkte über die Laufzeit angemessen zu betreuen sowie zwischen den relevanten Parteien bestehende Abwicklungsverträge

3. Für den Abschluss von Devisengeschäften sind folgende Faktoren maßgebend:

Kurs oder Preis; Kosten der Transaktion; Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit; Abwicklungsqualität

Dies kann dazu führen, dass ein Auftrag über Broker zur Ausführung kommt, der nicht dem günstigsten Ausführungsentgelt gerecht wird. Die Bedeutung der o.g. Faktoren kann je nach Art der Order, des Finanzinstruments oder des Ausführungsplatzes variieren. Sofern mehrere Broker eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, werden wir vor Empfehlung zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen. Für einzelne Handelsgeschäfte kann die Auswahl der Broker oder Kontrahenten bis hin zu nur einem einzigen Anbieter beschränkt sein; ebenso kann die Transparenz von Liquidität und Preisen eingeschränkt sein. Im Rahmen der Portfolioverwaltung in Vertretung von Kapitalverwaltungsgesellschaften für Rechnung einzelner von diesen administrierten Investmentvermögen sind die für die Auswahl zur Verfügung stehenden Broker regelmäßig Bestandteil der vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen des jeweiligen Mandats. Unsere Auswahl im Einzelfall beschränkt sich auf diese Rahmenbedingungen. Die Regelungen der Ausführung gelten entsprechend, wenn Aufträge zur Ausführung über Kontrahenten „Over the Counter“ (OTC) erteilt werden. Bei OTC-Derivaten ist neben dem Preis auch die langfristige Fähigkeit des Kontrahenten, die Produkte angemessen zu betreuen, ein wichtiges Kriterium.

Zusammenlegung von Aufträgen

Wir können Kauf- oder Verkaufsaufträge für unterschiedliche unserer Kunden bündeln und als aggregierte Order (Blockorder) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im besten Interesse der betroffenen Investmentvermögen oder der betroffenen Anleger ratsam erscheinen lassen. Wir weisen darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Allerdings werden wir Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Investmentvermögen oder Anleger

grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Die Zuteilung der ausgeführten Blockorder auf die einzelnen Investmentvermögen erfolgt pro rata. Ausnahmen können sich bei der Teilausführung von Blockorders ergeben, sofern bei der Zuteilung der Teilausführung Mindeststückelungen einzuhalten sind. Wird eine Neuemission bei mehreren Brokern gezeichnet, gelten die unter Umständen unterschiedlichen Zuteilungsquoten der jeweiligen Broker über welche eine Zeichnung erfolgte.

Überprüfung der Grundsätze

Unsere Grundsätze werden jährlich überprüft. Insbesondere überprüfen wir regelmäßig die Qualität der Ausführung der Kauf- und Verkaufsaufträge durch die in diesen Grundsätzen genannten Handelspartnern. Zudem werden wir innerhalb einer angemessenen Frist eine Überprüfung vornehmen, sofern uns Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die eine Auftragsausführung im bestmöglichen Interesse nicht mehr gewährleistet. Über wesentliche Änderungen der Grundsätze informieren wir unsere Kunden.